

Ltg.-1275/G-4/6-2012

Betrifft

Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 (2. GVBG-Novelle 2012).

B e r i c h t
des
KOMMUNAL-AUSSCHUSSES

Der Kommunal-Ausschuss hat in seiner Sitzung am 28. Juni 2012 über die Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 (2. GVBG-Novelle 2012) beraten und folgenden Beschluss gefasst:

Der Gesetzentwurf wird laut beiliegendem Antrag der Abgeordneten Ing. Rennhofer und Jahrmann geändert und in der geänderten Fassung angenommen.

Begründung

Zu Z.1:

Entsprechend der RL 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge sind vom Geltungsbereich des GVBG auch befristete Dienstverhältnisse erfasst.

Als „befristet beschäftigter Arbeitnehmer“ ist im Sinne dieser Richtlinie eine Person mit einem direkt zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer geschlossenen Arbeitsvertrag oder -verhältnis, dessen Ende durch objektive Bedingungen wie das Erreichen eines bestimmten Datums, die Erfüllung einer bestimmten Aufgabe oder das Eintreten eines bestimmten Ereignisses bestimmt wird, zu verstehen. Ein „vergleichbarer Dauerbeschäftigter“ wird in der Richtlinie als Arbeitnehmer, desselben Betriebs mit einem unbefristeten Arbeitsvertrag oder -verhältnis, der in der gleichen oder einer ähnlichen Arbeit/Beschäftigung tätig ist, wobei auch die Qualifikationen/Fertigkeiten angemessen zu berücksichtigen sind.

Befristet beschäftigte Arbeitnehmer dürfen nach § 4 Abs. 1 des Anhangs zur Richtlinie in ihren Beschäftigungsbedingungen nur deswegen, weil für sie ein befristeter Arbeitsvertrag oder ein befristetes Arbeitsverhältnis gilt, gegenüber vergleichbaren Dauerbeschäftigten nicht schlechter behandelt werden, es sei denn, die unterschiedliche Behandlung ist aus sachlichen Gründen gerechtfertigt.

Die Anwendung der Bestimmungen des GVBG ist dann nicht zwingend, wenn das Dienstverhältnis, nur zur Vertretung von vorübergehend vom Dienst abwesenden Bediensteten oder für andere vorübergehende Tätigkeiten begründet wird und dessen Dauer ein Monat nicht übersteigt. Diese kurzfristige und befristete Beschäftigung von Personen erscheint im Lichte der vorzitierten Richtlinie zulässig, weil vergleichbare Dauerbeschäftigte in Hinblick auf die Qualifikation und die Fertigkeiten regelmäßig in qualitativer und in quantitativer Hinsicht innerhalb desselben Zeitraums ein Mehr an Arbeitsleistung erbringen als vertretungsweise oder vorübergehend Beschäftigte im Sinne der Ausnahmebestimmung des § 1 Abs. 3 Z. 1 (neu). Überdies sieht die Ausnahmebestimmung keinen generellen Ausschluss vom Geltungsbereich (zB: „gilt nicht für“), sondern lediglich keine zwingende Anwendung des GVBG vor.

In diesem Zusammenhang hat der EuGH in seinem Urteil vom 22. April 2010 in der Rechtssache C-486/08 festgehalten, dass die Regelung des § 4 Abs. 1 des Anhangs zur Richtlinie 1999/70/EG, nach der eine Schlechterbehandlung von befristet Beschäftigten unzulässig ist, wenn die unterschiedliche Behandlung nicht aus sachlichen Gründen gerechtfertigt ist, einer – wie in der dem Urteil zu Grunde gelegenen Bestimmung des § 1 Abs. 2 lit. m Tiroler Landes-Vertragsbedienstetengesetz, LGBl. Nr. 2/2001, enthaltenen – allgemeinen Ausnahme von fallweise Beschäftigten und Beschäftigten mit einem auf höchstens sechs Monate befristeten Dienstverhältnis vom Anwendungsbereich des Gesetzes entgegensteht

Nach den Ausführungen des EuGH ist der Begriff „sachliche Gründe“ im Sinne des § 4 Abs. 1 des Anhangs zur Richtlinie so zu verstehen, dass eine unterschiedliche Behandlung von befristet beschäftigten Arbeitnehmern und Dauerbeschäftigten nicht damit gerechtfertigt werden kann, dass sie in einer allgemeinen und abstrakten Regelung vorgesehen ist. Vielmehr muss diese Ungleichbehandlung einem echten Bedarf entsprechen und zur Erreichung des verfolgten Ziels geeignet und erforderlich sein.

Die gegenständliche Bestimmung ist – anders als § 1 Abs. 2 lit m Tiroler L-VBG – keine allgemeine Ausnahme befristeter Dienstverhältnisse vom Geltungsbereich des GVBG, sondern ermöglicht vielmehr im konkreten Vertretungsfall oder für andere vorübergehende Verwendungen bis zu einer Dauer von einem Monat vom Geltungsbereich des GVBG abzuweichen. Ein Widerspruch zum Gemeinschaftsrecht wird deshalb nicht erblickt, weshalb die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 Z. 1 (neu) beibehalten werden soll.

Zu Z. 2:

Die vorgesehene Änderung ist die Berichtigung eines fehlerhaften Verweises.

JAHRMANN
Berichterstatter

GRANDL
Obmann